

# MARKTGEMEINDE LICHTENAU

## LANDKREIS ANSBACH

### 16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN FÜR DAS SONDERGEBIET BBP Nr. 31A

"ERWEITERUNG FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE  
OBERRAMMERSDORF WEST"



AUSFERTIGUNG 19.05.2022



#### LANDSCHAFTSPLANUNG

Jörg Ermisch  
Dipl.Ing (FH)

Lucia Ermisch  
LandschaftsArchitekten

Gartenstraße 13  
Tel. 09171/87549

91154 Roth  
Fax. 09171/87560

[www.ermisch-partner.de](http://www.ermisch-partner.de) / [info@ermisch-partner.de](mailto:info@ermisch-partner.de)



## ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Marktgemeinde Lichtenau (Stand: 21.02.2002) wird lt. Beschluss des Marktgemeinderats vom 16.09.2021 geändert.

Die Änderungen sind erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 31A "Erweiterung Freiflächen-Photovoltaikanlage Oberrammersdorf West" für die Ausweisung dieses Sondergebietes gemäß Aufstellungsbeschluss vom 16.09.2021 abzugleichen.

Die Änderung erfolgt auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst Teilflächen der Flurnummern 1918 und 1919 der Gemarkung Ratzenwinden.

Den ca. 9,7 ha umfassenden Änderungsbereich stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan werden wie folgt geändert:

Als Flächen für **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** werden folgende Bereiche dargestellt:

- Auf Teilflächen im Norden und Süden der Flurnummern 1918 und 1919 Gemarkung Ratzenwinden
- Im Osten auf Teilflächen der Flurnummer 1919 Gemarkung Lichtenau
- im Westen auf Teilflächen der Flurnummer 1918 Gemarkung Lichtenau

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umfassen insgesamt 19.775 m<sup>2</sup>.

Die übrigen Teilflächen der Flurnummern 1918 und 1919, Gemarkung Ratzenwinden werden als **Sondergebiet Photovoltaik** gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

## **AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

### **Städtebau**

Der südlich der Bundesautobahn A6 und südlich einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage (BBP Nr. 31) gelegene Änderungsbereich wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Planungsregion Westmittelfranken (8) und ist im Regionalplan als Stadt- und Umlandbereich Ansbach dargestellt (Karte 1: Raumstruktur).

Naturräumlich gesehen liegen die überplanten Flächen innerhalb des Naturraumes 113, Mittelfränkisches Becken, innerhalb des Teilraumes 113.3, Südliche Mittelfränkische Platte.

Die Regionalplanfortschreibung (Stand 26. Änderung) sieht unter Punkt 6.2.3.1 vor, dass die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt genutzt werden sollen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach 6.2.2.3 ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung der Landschaft führen.

Die Flächen, die im Rahmen der 16. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet Photovoltaik ergänzend dargestellt werden sollen, befinden sich im unmittelbaren südlichen Anschluss an einen bestehenden Solarpark und südlich der BAB 6, westlich des Ortsteils Oberrammersdorf und nördlich der Kreisstraße AN1, in einem Landschaftsausschnitt, der durch mehrere Freileitungen bereits stark technisch überprägt ist.

Der Änderungsbereich liegt somit auf vorbelasteten Standorten, die bevorzugt für den Ausbau der Erneuerbaren Energien herangezogen werden sollen. Er entspricht zudem vollumfänglich dem Kriterienkatalog des Marktes Lichtenau vom Januar 2021, in dem die Anforderungen der Kommune für eine landschaftsverträgliche Ausweisung von Flächen zum Ausbau Erneuerbarer Energien definiert sind.

In Richtung der nächst gelegenen Siedlungsstruktur ist der Änderungsbereich optisch durch vorhandene Waldflächen vollständig getrennt

Zusätzlich sorgen die im Bebauungsplan Nr. 31A, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, die festgesetzten Baum- und Heckenpflanzungen und Blühstreifen für eine kleinräumige landschaftliche Einbindung auch nach Süden und Westen.

Für die westlich im Bereich der Stadt Ansbach anschließende Freiflächen-Solaranlage südlich der A6 wurde ebenfalls ein Antrag auf die Einleitung eines Bauleitplanungsverfahrens gestellt, um diesen Solarpark auf der Grundlage des neu gefassten EEG ebenfalls zeitnah erweitern zu können.

### **Erschließung**

Die Haupteerschließung erfolgt über die Flurwege mit den Flurstücksnummern 1915/1 und 1920 (Gemarkung Ratzenwinden).

Diese öffentlichen Wege sind jederzeit für landwirtschaftlichen Verkehr durchgehend befahrbar zu halten.

Aufgrund der Entfernung von rund 125 m zum Fahrbahnrand ist die nördlich gelegene Bundesautobahn A6 mit ihren in § 9 Abs. 2 FStrG definierten Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungsbereichen nicht tangiert.

## **Ver- und Entsorgung**

Da innerhalb des Sondergebietes ausschließlich Solarmodule und ggf. kleine Betriebsgebäude errichtet werden sollen, die lediglich der Unterbringung der technischen Betriebseinrichtung für die Umwandlung und ggf. Zwischenspeicherung des Solarstroms dienen, sind kein Wasser- oder Abwasseranschluss oder sonstige innerörtlich übliche Versorgungseinrichtungen erforderlich.

## **UMWELTBERICHT**

### **EINLEITUNG**

Der Bebauungsplan Nr. 31A, der gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung erstellt wird, enthält eine saP sowie einen ausführlichen Umweltbericht nach den Anforderungen des § 2a BauGB, auf den bezüglich detaillierter Aussagen an dieser Stelle verwiesen wird.

### **Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Von der 16. Flächennutzungsplanänderung sind ausschließlich intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen betroffen. Von dem geplanten Sondergebiet gehen aufgrund des minimalen Versiegelungsgrades und der Emissionsfreiheit vergleichsweise geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Arten- und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft oder Kultur- und Sachgüter aus.

Blendwirkungen, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der weiter südlich gelegenen Kreisstraße A1 oder der Bundesautobahn A6 führen könnten, werden durch den Anlagenbetreiber durch die Auswahl reflexionsarmer Module, begleitende Sichtschutzpflanzungen und die Südausrichtung der Solaranlagen ausgeschlossen.

Dass die potentiellen Blendwirkungen der Anlage auf umliegende Ortsteile, die Kreisstraße AN1 sowie die Bundesautobahn A6 im Ergebnis vernachlässigbar sind, weist auch das Blendgutachten der SolPEG GmbH vom 20.01.2022 nach, das als Anlage dem Umweltbericht zum Bebauungsplan beigelegt ist.

Der unter Umweltgesichtspunkten wesentlichste Aspekt der Flächennutzungsplanänderung ist nutzungsbedingt die Auswirkung auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft, die bereits bei der vorgeschalteten Flächenauswahl nach dem Kriterienkatalog des Marktes Lichtenau eine wichtige Rolle spielen.

Von der Flächennutzungsplanänderung gehen lediglich geringe bis mittlere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus, da das Sondergebiet, das die Erweiterung eines vorhandenen Solarparks darstellt, aufgrund der umgebenden Waldbestände von Oberrammersdorf aus nicht einsehbar ist.

Weiterhin ist auf der Flurnummer 1757 Gmk. Brodswinden bereits eine in Nord-Südrichtung verlaufende Baum- und Heckenstruktur vorhanden, die ebenfalls einen Sichtschutz nach Westen darstellt.

Zudem ist der Geltungsbereich, der im Süden von mehreren, zum nahe gelegenen Umspannwerk Winterschneidbach führenden Freileitungen und einem weiter südlich gelegenen Windpark charakterisiert ist, bereits technisch überprägt.

Die Flächen im unmittelbaren Anlagenumfeld weisen deshalb eine eingeschränkte Naherholungsqualität für ein naturbezogenes Landschaftserleben auf.

Während des Betriebszeitraumes der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen werden der Landwirtschaft ca. 9,7 ha mit leicht unterdurchschnittlicher Ertragsfähigkeit für eine ackerbauliche Nutzung temporär entzogen. Eine extensive Grünlandnutzung oder Schafbeweidung bleibt hingegen auch während des Betriebs des Solarparks möglich.

Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind gering, da die überplanten landwirtschaftlichen Flächen keine Biotopstrukturen aufweisen und Eingriffsintensität und Versiegelungsgrad der PV-Freiflächenanlage gering sind.

Der Bereich der 16. Flächennutzungsplanänderung greift nicht in floristisch oder faunistisch wertvolle Bestände oder den Biotopverbund ein.

Die dargestellten Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können für eine landschaftliche Einbindung des Sondergebietes und den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich sorgen und schaffen zusätzliche Habitatstrukturen für das am südlichen Rand des Untersuchungsraums nachgewiesene Rebhuhn.

Weiterhin wird zwischen der bestehenden PV-Freiflächenanlage und der Erweiterungsplanung, zusätzlich zum vorhandenen 35 m breiten Streifen entlang der A6, ein ungezäunter 15 m Korridor im Sinne der Gesetzesbegründung zum EEG 2021 freigehalten. Dieser verbessert die biologische Durchgängigkeit der Landschaft in Ost-West Richtung.

Hierbei wird in Summe der nach dem Praxisleitfaden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mindestens erforderliche Mindestkompensationsumfang rechnerisch überschritten, um den spezifischen Anforderungen an landschaftliche Einbindung, Abstandsflächen und Artenschutz hinreichend Rechnung zu tragen.

Der im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 31A sieht als Interimsbebauungsplan für den Fall der Aufgabe der Solarenergienutzung als Anschlussnutzung bereits wieder eine anschließende landwirtschaftliche Folgenutzung vor, so dass kein dauerhafter Flächenentzug von Böden mit leicht unterdurchschnittlichen Bonitäten für die Landwirtschaft gegeben ist.

Bezüglich der Gesamtauswirkungen der 16. Flächennutzungsplanänderung auf Mensch und Umwelt sind auch der große positive Beitrag des Sondergebietes zu einer emissionsfreien Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen und die damit verbundene Vermeidung klimaschädlicher Emissionen und damit zum Klimaschutz hervor zu heben.

Bekannte Kulturgüter sind durch die 16. Flächennutzungsplan-Änderung nicht betroffen.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Kulturgüter z.B. in Form von Bodendenkmälern oder archäologischen Funden zu Tage treten, unterliegen diese gem. Art. 8 Abs. 1 - 2 DSchG der Meldepflicht. Bei Auffinden von Bodendenkmälern ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheim-Str. 1, 91522 Ansbach, Tel.: 0981/468-4100 zu verständigen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911/23585-0 ist wenigstens drei Wochen vorher über die Aufnahme von Erdarbeiten zu informieren.

## GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

Die Marktgemeinde Lichtenau ist grundsätzlich bestrebt, regenerative Energien, hierbei insbesondere die Solarenergie, auf geeigneten Standorten verstärkt zu nutzen.

Hierfür kommen unter den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen zunächst Standorte entlang von Bundesautobahnen oder Bahntrassen und Konversionsflächen in Frage. Letztere stehen in der Marktgemeinde Lichtenau nicht zur Verfügung.

Der Markt Lichtenau hat nach ausführlicher Würdigung des Themas im Januar 2021 einen Kriterienkatalog definiert, der u.a. folgende Punkte umfasst:

### 1. Standortfestlegungen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen

- Flächen entlang der Autobahn
  - Randstreifen in einer max. Breite von 200 Meter
  - Abstand zur Wohnbebauung min. 200 Meter
- Flächen im Gemeindegebiet
  - Abstand zur Wohnbebauung min. 400 Meter

### 2. Ausgeschlossene Flächen

- FFH – Flächen
- Hochwasserflächen
- Biotope
- Geschützte Lebensstätten (Art. 13e BayNatSchG)
- Schutzwürdige Landschaftsbereiche – z.B. Zandtbachtal und Rezatgrund
- Entwicklungsflächen der Gemeinde

### 3. Sichtbarkeit / Landschaftsbild

- Modulanlagen einschließlich erforderlicher Nebengebäude müssen sich in die Landschaft einfügen
- In sensiblen Bereichen ist dies durch eine Visualisierung darzulegen

Weiterhin kommen grundsätzlich Flächen in benachteiligten Gebieten nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im Ausschreibungsverfahren für Solaranlagen der Bundesnetzagentur in Betracht, für die die Bayerische Staatsregierung in 2021 das Zulassungskontingent deutlich erhöht hat.

Der Änderungsbereich der 16. FNP Änderung liegt in dieser Flächenkulisse und in einem Landschaftsausschnitt nahe dem Umspannwerk, der sich für die konzentrierte Erzeugung Erneuerbarer Energien besonders eignet.

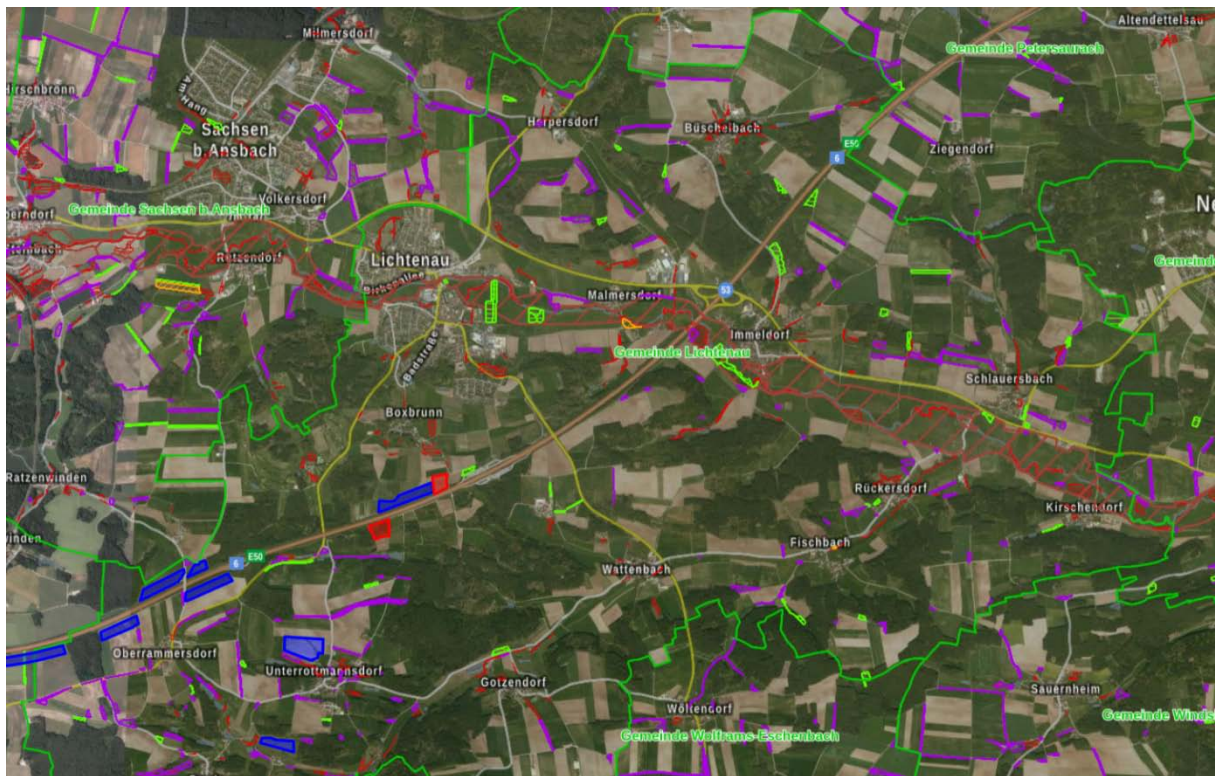


Abbildung 1: Geplante PV-Anlagen (rot) sowie bestehende PV-Anlagen (blau) entlang der BAB 6 mit FFH-Gebiet (rotbraun), Biotopflächen (rot) und Ökokatasterflächen (lila)

Flächen entlang der BAB 6, die stärker vorbelastet wären, stehen für Photovoltaikanlagen aktuell im Markt Lichtenau nicht zur Verfügung (vgl. Abbildung 1).

Dies hatte bereits eine Alternativenprüfung im Rahmen der Planungen des Marktes Lichtenau im Jahr 2010 und einer Flächennutzungsplanänderung in 2013 ergeben.

Mögliche Standorte werden zudem dadurch begrenzt, dass neben der 200 m Regel des aktuellen EEG z.B. auch eine geeignete topographische Ausrichtung gegeben sein muss und keine anderen baulichen oder verkehrlichen Nutzungen entgegen stehen dürfen.

Aber auch naturschutzfachliche Vorgaben wie z.B. das in Lichtenau befindliche FFH-Gebiet „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“, Biotopstrukturen oder Waldflächen müssen bei der Standortwahl berücksichtigt werden.

Diese Voraussetzungen werden im Bereich der Bebauungsplanes Nr. 31A besonders gut erfüllt, da neben der Nähe zur Autobahn eine Vorbelastung mit Freileitungen und weiteren technischen Infrastruktureinrichtungen besteht und die Flächen östlich des Umspannwerkes Winterschneidbach vergleichsweise gut in die Landschaft eingebunden sind.



**ZUSAMMENFASSUNG**

Mit der 16. Flächennutzungsplanänderung der Marktgemeinde Lichtenau sollen die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 31A "Erweiterung Freiflächen-Photovoltaikanlage Oberrammersdorf West " geschaffen werden.

Die Marktgemeinde Lichtenau reagiert hiermit auf die Anforderungen der Energiewende sowie der Klimaschutzziele, die einen raschen und verstärkten Ausbau Erneuerbarer Energien erfordern.

Sie schafft die Voraussetzung für die Erweiterung der regenerativen Erzeugungskapazitäten in Zuordnung zu bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlagen auf einer Gesamt-Nettofläche von rund 7,4 ha, die sich südlich der BAB 6 auf einem vorbelasteten Standort mit vergleichsweise geringem Konfliktpotential mit der wohnbaulichen und landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld realisieren lässt.

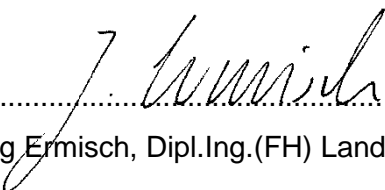
Die Umweltauswirkungen auf dem gewählten Standort sind vergleichsweise gering. Geeignete Pflanzmaßnahmen können Eingriffe in das Landschaftsbild weiter minimieren und für ein zusätzliches Habitatangebot in der vergleichsweise strukturarmen Agrarlandschaft sorgen.

Der hohe Flächenanteil mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege leisten hierbei auch einen Betrag zum Biotopverbund.

**AUFSTELLUNGSVERMERK**

Ermisch & Partner Landschaftsplanung

Roth, den 19.05.2022

.....  
  
 Jörg Ermisch, Dipl.Ing.(FH) Landschaftsarchitekt

Marktgemeinde Lichtenau

Lichtenau, den 19.05.2022

.....  
 Markus Nehmer, 1. Bürgermeister